

Protokoll

der Gemeindeversammlung Dällikon

Datum	Dienstag, 10. Juni 2025
Versammlungsleitung	Gemeindepräsident René Bitterli
Anwesend	65 Stimmberechtigte 1 Pressevertreterin (ohne Stimmrecht) 3 Gemeindeangestellte (ohne Stimmrecht)
Protokoll	Ruedi Bräm, Gemeindeschreiber
Ort	Dorfplatz Dällikon
Zeit	19.30 Uhr – 20.10 Uhr
Stimmenzählende	Jürg Nufer, Meierhofstrasse 15 Urs-Peter Gerber, Hörnlistrasse 1A

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung auf dem Dorfplatz. Er stellt fest, dass mit Ausnahme 1 Pressevertreterin und drei Gemeindeangestellten alle Anwesenden stimmberechtigt sind. Die nicht stimmberechtigten Personen sitzen an separaten Tischen.

Die Stimmberechtigten wurden rechtzeitig im „Furttaler“ vom 9. Mai 2025 bzw. vom 6. Juni 2025 zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen. Die Akten zum traktandierten Geschäft sind vor der Gemeindeversammlung im Gemeindehaus zur Einsicht aufgelegt und konnten von der Webseite www.daellikon.ch heruntergeladen werden.

Gegen die Reihenfolge der Traktanden werden keine Einwände erhoben.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Anwesenden zum traditionellen Apéro eine Grillwurst offeriert.

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dällikon.

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dällikon wird genehmigt.
2. Das Rechnungsergebnis mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 111'680.52 in der Erfolgsrechnung, Nettoinvestitionen von Fr. 1'510'797.96 im Verwaltungsvermögen und keinen Investitionen im Finanzvermögen sowie dem sich dadurch ergebenden neuen Stand des Eigenkapitals von Fr. 65'497'437.14 wird zur Kenntnis genommen.

B. Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dällikon schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 111'680.52 ab. Im Vergleich dazu war im Budget 2024 ein Ertragsüberschuss von Fr. 48'600.— budgetiert worden. Der Aufwandüberschuss ist vorwiegend auf den Anstieg der Pflegekosten und die starke Zunahme der Fallzahlen im Bereich Soziales zurückzuführen.

In der Investitionsrechnung resultieren im Verwaltungsvermögen bei Einnahmen von Fr. 205'391.94 und Ausgaben von Fr. 1'716'189.90 Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 1'510'797.96. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen zu verzeichnen.

Die Bilanz gleicht mit Aktiven und Passiven von Fr. 80'539'428.32 aus. Durch den Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 111'680.52 und den Einlagen in die Spezialfinanzierungen über total Fr. 154'919.72 sowie der Einlage in die finanzpolitische Reserve über Fr. 500'000.— erhöht sich das Eigenkapital per Rechnungsabschluss auf Fr. 65'497'437.14.

Wie bereits im Vorjahr konnten die Budgetvorgaben, soweit beeinflussbar, überwiegend eingehalten werden. Ein Mehrertrag von rund Fr. 260'000.— konnte wiederum bei den Grundsteuern erzielt werden.

Übersicht

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	29'786'971.24
	Gesamtertrag	29'675'290.72
	Aufwandüberschuss	111'680.52
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	1'716'189.90
	Einnahmen VV	205'391.94
	Nettoinvestitionen VV	1'510'797.96
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	—
	Einnahmen FV	—
	Nettoinvestitionen FV	—
Bilanz	Bilanzsumme	80'539'428.32

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 55'787'303.33.

Nähere Einzelheiten können der Jahresrechnung, welche in der Gemeindeverwaltung aufliegt und von der Gemeindewebseite www.daellikon.ch heruntergeladen werden kann, entnommen werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Dällikon

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dällikon geprüft. Sie stellt fest, dass die Jahresrechnung finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dällikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Nach Beurteilung der Revisionsstelle entspricht die Jahresrechnung 2024 den für die Organisation geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Revisionsstelle empfiehlt, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Referent René Bitterli Gemeindepräsident und Finanzvorsteher

René Bitterli erklärt die im Handout aufgeführten Daten zur Jahresrechnung 2024. Gegenüber dem Budget weist die Jahresrechnung ein um 160'280 Franken schlechteres Ergebnis aus. Die hauptsächlichsten Abweichungen Aufwand sind Mehrkosten bei der Pflege und bei der Sozialhilfe. Auf der Ertragsseite wurde hingegen Mehrerträge bei den Gemeinde- und den Grundsteuern erzielt. René Bitterli erörtert die Abweichungen in den einzelnen Aufgabenbereichen und weist auf das "Kuchendiagramm" mit den Anteilen der einzelnen Bereiche am gesamten Nettoaufwand. Den gewichtigsten Anteil weist die Bildung mit 49% auf. Die finanzpolitische Reserve weist per Ende 2024 einen Stand von 1'630'000 Franken auf. Die ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben belaufen sich gemäss Erklärung von René Bitterli gesamthaft auf 143'100 Franken.

Die Gegenüberstellung von Finanzvermögen (67 Mio. Franken) und Fremdkapital (15 Mio. Franken) resultiert in einem Nettovermögen von 92 Mio. Franken. Dem Finanzvermögen von 67 Mio. Franken stehen Schulden von lediglich 5.5 Mio. Franken gegenüber. Mit der Aussage, dass die Dällikon über solide und gesunde Gemeindefinanzen verfügt und man sich diesbezüglich keine Sorgen machen muss, schliesst René Bitterli sein Referat.

Beratung

■■■■■ fragt, ob die Vikariatskosten in der Jahresrechnung ersichtlich sind.

René Bitterli antwortet, auf welchen Posten Vikariatskosten separat ausgewiesen und wo sie in den Lohnkonten enthalten sind.

■■■■■ führt aus, dass für ihn der Kostenanstieg im Asylwesen nicht nachvollziehbar ist. Im Jahr 2023 ist es mehr Aufwand gewesen.

René Bitterli erwähnt, dass zwischen Budget und Jahresrechnung 2024 verglichen wird und nicht mit der Jahresrechnung 2023. Im Detail kann er diese Frage nicht beantworten und wird Jacques Müller eine Antwort nachreichen.

■ fragt, weshalb beim Konto Jugendschutz 225'000 Franken Ertrag budgetiert sind, in der Rechnung aber kein Ertrag vermerkt ist.

René Bitterli erklärt, dass es sich dabei um eine vom Kanton geschuldete Rückerstattung aufgrund eines Gerichtsurteils handelt. Eigentlich hätte diese Rückerstattung 2024 erfolgen müssen, der Kanton hat aber das Auszahlungsverfahren bis nach Ende 2024 verzögert.

■ fragt, ob diese Erklärung nicht sinnvoll gewesen wäre.

■ erkundigt sich nach dem Anstieg des Normdefizits.

Caroline Rau, Gesundheitsvorsteherin, erläutert, dass das Normdefizit jeweils erst im Oktober festgelegt wird und deshalb bei der Budgetierung noch nicht bekannt ist. Ausserdem sind die BESA-Stufen auch angestiegen – und werden in Zukunft noch weiter steigen.

Damit ist die Diskussion erschöpft, so dass zur **Abstimmung** geschritten werden kann.

Abstimmung

Der **Antrag des Gemeinderates** wird mit grossem Mehr **angenommen**.

Beschluss**Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dällikon.**

Auf Antrag des Gemeinderates vom 25. März 2025

BESCHLIESST DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG:

1. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dällikon wird genehmigt.
2. Das Rechnungsergebnis mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 111'680.52 in der Erfolgsrechnung, Nettoinvestitionen von Fr. 1'510'797.96 im Verwaltungsvermögen und keinen Investitionen im Finanzvermögen sowie dem sich dadurch ergebenden neuen Stand des Eigenkapitals von Fr. 65'497'437.14 wird zur Kenntnis genommen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
 - Abteilung Finanzen
 - Bezirksrat Dielsdorf, Postfach, 8157 Dielsdorf (Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

2. Anfragen im Sinne vom § 17 des Gemeindegesetzes

Es liegt eine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes vor. Dem Anfragestellenden ist die Antwort des Gemeinderats schriftlich mitgeteilt worden. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden der Versammlung wie folgt bekannt gegeben:

Anfrage [REDACTED] / Zunahme Fluglärm / Umfahrungsorganisation Sanierung Kantonsstrasse

Mit Brief vom 15. Mai 2025 hat Jürg Anderegg, Dällikon, eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz mit zwei konkreten Fragen gestellt.

Frage 1: Wie stellt sich der Gemeinderat zur Zunahme des Fluglärms?

Erläuterungen des Fragestellers:

Zum Thema Fluglärm über Dällikon ist schon viel gesprochen, versprochen, geschrieben, verhandelt worden. Heute wird Dällikon am frühen Morgen, mittags und abends überflogen. Die Überflüge erfolgen zu mehr als 90% direkt über unser Dorf, was nicht akzeptabel ist. Laut NZZ vom 6. Dezember 2024 übt auch der Regierungsrat unüblich harsche Kritik an der zunehmenden Fluglärmbelastung. Gedenkt der Gemeinderat etwas dagegen zu unternehmen?

Antwort: Betreffend Flugrouten über Dällikon beantworten wir Ihre Frage mit einer chronologischen Zusammenstellung, wie diese Route entstanden ist und was der Gemeinderat dagegen unternommen hat.

- Vor 1999 fliegen die auf Piste 28 startenden Flugzeuge mehrheitlich über unbewohntes Industriegebiet zwischen Dällikon und Buchs.
- Im Zusammenhang mit der Neuerstellung des Docks Midfield wird der Abdrehpunkt für die Flugzeuge verschoben. Als Folge werden Dällikon und Regensdorf direkt über dem Wohngebiet überflogen.
- Die Gemeinden Dällikon und Regensdorf wehren sich gemeinsam gegen diese Änderung, welche nie ordentlich publiziert worden war und ohne Anhörung der Gemeinden erfolgte.
- Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Urteil von 2009 fest, dass die Änderungen in nicht rechtskonformer Weise erfolgten und verpflichtet das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), unverzüglich die Rückversetzung des Abdrehpunktes vorzunehmen.
- Eine Beschwerde der Flughafen Zürich AG gegen die Rückversetzung des Abdrehpunktes an das Bundesgericht wird von diesem 2010 weitgehend abgewiesen: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird dahingehend abgeändert, dass der Abdrehpunkt der Abflugroute ab Piste 28 soweit nach Westen zurück verschoben wird, dass die Siedlungsgebiete von Dällikon und Regensdorf entlastet und der Zustand vor 1999 möglichst wiederhergestellt wird.
- Im Dezember 2011 genehmigt das BAZL die Verschiebung des Abdrehpunktes und erwägt, dass damit die verlangte Rückversetzung gemäss Bundesgerichtsurteil erfüllt ist. Den Gemeinden wird diese Verfügung nicht zugestellt.

- Dällikon und Regensdorf erfahren während Verhandlungen mit der Flughafen Zürich AG und Skyguide von der Rückversetzung und stellen fest, dass diese wirkungslos ist und die Flugrouten weiterhin über das Wohngebiet von Dällikon und Regensdorf führen.
- Im November 2012 erheben Dällikon und Regensdorf beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, weil sie vom BAZL nicht am Verfahren beteiligt worden sind und eine tatsächliche Entlastung der betroffenen Siedlungsgebiete nicht erreicht worden ist. Sie verlangen unverzügliche Massnahmen, um Dällikon und Regensdorf dauerhaft von direkten Überflügen zu entlasten.
- Das Bundesverwaltungsgericht lehnt die Beschwerde im April 2013 ab. Es befindet, dass Dällikon und Regensdorf, obwohl sie die ohne ihre Mitwirkung erlassene BAZL-Verfügung nicht erhalten hatten, diese hätten anfechten müssen, ohne die konkreten Auswirkungen der Verfügung abzuwarten.
- Eine Beschwerde von Dällikon und Regensdorf gegen dieses Urteil weist das Bundesgericht im September 2013 ab. Damit verlieren Dällikon und Regensdorf, ohne dass ihre Beschwerde materiell behandelt wird, die Möglichkeit, die Änderung der Flugrouten gestützt auf das Bundesgerichtsurteil von 2010 zu erkämpfen. Die Gemeinden werden vom Bundesgericht auf ein neues erstinstanzliches und somit langwieriges Verfahren verwiesen.
- Dieses Urteil bedeutet "zurück zum Start". Ein langwieriges und aussichtsloses Verfahren, weil die Flugrouten mit der anstehenden Genehmigung des Betriebsreglements ohnehin neu beurteilt und aufgeteilt werden.
- Der unbefriedigende Ausgang für Dällikon und Regensdorf verdeutlicht, wie schwierig der Kampf der Gemeinde gegen übermässige Fluglärmbelastung ist, selbst wenn sie sich eindeutig im Recht wähnt.

Der Gemeinderat setzte sich auch nach diesem Verfahren für die Schutzinteressen von Dällikon bezüglich Fluglärm ein. In den Genehmigungsverfahren zu den Betriebsreglementen 2014 und 2017 wurde eine Änderung bzw. lärm-mässige Optimierung der Flugrouten erneut verlangt. Ausserdem stellte der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich Forderungen hinsichtlich weiterer die Fluglärmbelastung betreffende Massnahmen. Themen wie beispielsweise der Abbau von Verspätungen in den Nachtrandstunden, die Pistenverlängerungen, Kapazitätserhöhungen durch den Bau von Schnellabrollwegen oder das Absenken der Mindestflughöhe werden vom Gemeinderat verfolgt. Wo nötig und sinnvoll, werden in rechtlichen Verfahren Beschwerden oder Stellungnahmen eingereicht.

Dieses Engagement wird auch in Zukunft weitergeführt.

Frage 2: Sanierung der Kantonsstrasse durch Dällikon: Welche Umfahrungsorganisation ist zwischen Kanton und Gemeinde vorgesehen bzw. vereinbart worden?

Erläuterungen des Fragestellers:

Irgendwann ist mit dem Baubeginn an der Kantonsstrasse durch Dällikon zu rechnen. Anzunehmen ist, dass diese Sanierung auch zu Verkehrsengpässen führen wird. Mit Sicherheit werden Automobilisten bei Engpässen die Ausweichmöglichkeit "Bordacherstrasse" u.U. auch Grundacher- und Schulstrasse zu nutzen versuchen. Die Bordacher- wie auch die anderen Strassen werden auch von Schülern begangen. Die Bordacherstrasse verfügt streckenweise nicht einmal über ein eigentliches Trottoir. Kreuzende Fahrzeuge stellen eine echte Gefahr für Unfälle dar. Welche Umfahrungsorganisation hat der Gemeinderat vorgesehen?

Antwort: Mit der Sanierung der Ortsdurchfahrten sind Einschränkungen des Verkehrsflusses durch Dällikon verbunden. Im Mai 2020 hat das Tiefbauamt dem Gemeinderat das Grobkonzept für die Verkehrsführung während der verschiedenen Bauphasen vorgestellt. In diesem Konzept ist die Benützung der Schulstrasse, der Dorfstrasse und der Grundacherstrasse vorgesehen. Der Gemeinderat hat das Grobkonzept mit Auflagen und Bedingungen gutgeheissen. Als wichtigste Voraussetzung bestand der Gemeinderat darauf, dass bei der Detailplanung der Verkehrsführung und während der gesamten Bauphase der Sicherheit für die Schulkinder auf dem Schulweg absolut oberste Priorität eingeräumt wird.

Im Oktober 2024 hat das Tiefbauamt dem Gemeinderat die unterschiedlichen Verkehrsführungen während der verschiedenen Bauphasen vorgestellt. Die Benützung der drei Gemeindestrassen ist während der Bauphase im Zentrumsbereich um den Kreisel notwendig. Im Bereich der Schulanlage, insbesondere auf der Dorfstrasse, der Schulstrasse und der Grundacherstrasse werden Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schulkinder getroffen.

Die Detailplanung wird neben der Schulwegsicherheit auch die Verhinderung von Schleichverkehr umfassen. Der Zeitpunkt der Detailplanung hängt wie der Beginn der Sanierungsarbeiten vom Abschluss eines noch laufendes Einspracheverfahrens ab.

Stellungnahme des Anfragestellenden

■■■■■ dankt für die Antwort. Er sorgt sich um die Sicherheit der Schulkinder an der Bordacherstrasse. Er würde wetten, dass die Bordacherstrasse in der Sanierungszeit als Schleichweg benützt wird.

René Bitterli versichert, dass die Gemeinde die Situation ganz klar verfolgen Massnahmen treffen wird, wenn die Kinder auf dem Schulweg nicht sicher sind.

Schluss der Versammlung

Es werden keine Einwendungen gegen die Versammlungsführung und das Abstimmungsverfahren vorgebracht.

Hinweis auf Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs (Frist 5 Tage)

Mit Stimmrechtsrekurs kann die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann nur dann Stimmrechtsrekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat (§ 21a Abs. 2 VRG).

Gemeindebeschwerde (Frist 30 Tage ab Publikation)

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden

- wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung
- wegen Verletzung von übergeordnetem Recht

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindeschreiber:



Ruedi Bräm

Genehmigung des Protokolls

Der Präsident:



René Bitterli

Die Stimmenzählenden:



Jürg Nufer



Urs-Peter Gerber